

Herrn Sven Bürzle  
Amt für Umweltschutz  
Landesverwaltung FL

9490 Vaduz

Schaan, 4. November 2011

### **Stellungnahme zu Liechtensteiner Abfallplanung 2012-2070**

Sehr geehrter Herr Bürzle, lieber Sven!

Besten Dank für die Zusendung der Unterlagen zur Liechtensteiner Abfallplanung 2012-2070. Der LGU sind im Untersuchungsrahmen (Teil III) einige Punkte aufgefallen:

#### **Seite 5/13: Energiekonzept Liechtenstein 2013**

Grüngut oder auch Grünabfuhr kann für die Produktion von Biogas oder Strom verwendet werden. Aktuell befindet sich das Energiekonzept Liechtenstein 2020 in Ausarbeitung und soll 2012 fertig gestellt werden. Im Rahmen der Liechtensteiner Abfallplanung sollte darauf geachtet werden, ob sich in diesem Punkt Synergien ergeben. Das neue Energiekonzept sollte berücksichtigt werden, sobald es die Regierung verabschiedet hat.

#### **Zusätzliches Ziel Kostenwahrheit aufnehmen**

In Art. 2 Umweltschutzgesetz ist das Verursacherprinzip verankert: „Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür“. Da der Umgang mit Abfällen in Kapitel D des Umweltschutzgesetzes geregelt wird, gilt für die Abfallplanung das Verursacherprinzip. Ziel der Abfallplanung muss deshalb auch sein, die durch die Abfälle entstehenden Kosten den Verursachern zu berechnen. Dabei ist auf Kostenwahrheit zu achten. In Rechnung gestellt werden müssen nicht nur die Kosten für die Betreuung der Deponie selbst, sondern auch externe Kosten für Umweltschäden wie zum Beispiel Treibhausgas-Emissionen oder nur für einen Deponiezugang anfallende Strassenbaukosten.

Somit ist in die Ziele der Abfallplanung auch ein eigener Punkt zu den Kosten aufzunehmen. Ziel muss es laut Umweltschutzgesetz sein, die wahren Kosten inklusive der externen Kosten zu ermitteln und den Verursachern in Rechnung zu stellen.

## **Ziel 8. Biologische Vielfalt**

In Liechtenstein gibt es Pflanzen und Tiere, die nach der aufgrund eines Staatsvertrages in Liechtenstein geltenden Berner Konvention unter strengem Artenschutz stehen. Die so geschützten Arten leben auch ausserhalb von Naturschutzgebieten.

Z11 ist deshalb wie folgt zu formulieren: „Eingriffe, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer nachhaltigen Störung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder eines Gebietes, in dem nach der Berner Konvention geschützte Arten leben, führen können, sind grundsätzlich zu vermeiden.“

Die LGU bittet um die Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink that reads "Andrea Matt". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Andrea Matt

Geschäftsführerin